

Das Bündnis für Mensch.Schiffahrt.Meer.

Dafür stehen wir als größter und ältester maritimer Interessenverband Deutschlands.



Unser Wahrzeichen ist das weltbekannte Marine-Ehrenmal in Laboe. Es mahnt uns heute, die Meere der Welt friedlich zu nutzen und der Verantwortung gerecht zu werden, die aus den vielfältigen Beziehungen zwischen Mensch.Schiffahrt.Meer. erwächst.

Als Träger dieses Wahrzeichens repräsentieren wir eine über 125-jährige Geschichte der Verbundenheit mit Marine und Schiffahrt. Unsere Aufgabe sehen wir darin, diese unter den geänderten Bedingungen des 21. Jh. fortzuschreiben. So fragen wir heute nach der Zukunft von Handelsschiffahrt und Marine, beschäftigen uns mit dem Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher und freizeitlicher Nutzung unserer Wasserwege und engagieren uns zum Schutz von Flüssen, Küsten und Meeren.

Als größter maritimer Interessenverband Deutschlands bietet der DMB allen mit dem Meer und der Seefahrt verbundenen Menschen ein Forum. Ebenso fördert er in enger Zusammenarbeit mit Marine und Handelsschiffahrt alle Bereiche der deutschen Seefahrt.

Dazu gehört auch, deutschlandweit über die Bedeutung und Notwendigkeit der Seefahrt für die Bundesrepublik zu informieren. Der DMB beteiligt sich parteipolitisch neutral an der Diskussion über aktuelle maritime Themen und ist Ansprechpartner für die maritimen Entscheidungsträger in unserer Gesellschaft.

SATZUNG

DEUTSCHER MARINEBUND E.V.

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Deutscher Marinebund e.V. (DMB).
- 1.2 Der DMB ist die Fortführung des am 14. März 1891 in Kiel gegründeten Deutschen Marinebundes.
- 1.3 Der DMB hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Laboe.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der DMB als Dachverband ist der Zusammenschluss von
 - 2.1.1 ehemaligen und aktiven Angehörigen der deutschen Marinen, der Seedienste, der Handelsschifffahrt und der Fischerei sowie solcher Personen, die diese Einrichtungen fördern und das maritime Gedankengut bejahen und pflegen;
 - 2.1.2 Mitgliedsvereinen wie dem Marine-Regatta-Verein im DMB e.V. (MRV), MRV-Stützpunkten, Sparten, Marinekameradschaften, Marinevereinen, Marineclubs, Shanty-Chören, Messen, Jugendgruppen, Bordgemeinschaften oder Seesportvereinen.
- 2.2 Der DMB pflegt die deutsche Marinetradition und fördert alle Bereiche der deutschen Seefahrt in enger Zusammenarbeit mit Marine, See- und Binnenschifffahrt und maritimer Wirtschaft.
- 2.3 Der DMB hat sich und seinen Mitgliedsvereinen die Aufgabe gestellt, weite Bevölkerungskreise für die Bedeutung und Notwendigkeit der Seefahrt und der maritimen Wirtschaft sowie des Gewässer- und Umweltschutzes für unser Land zu interessieren.

- 2.4 Der DMB ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- 2.5 Der DMB bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.6 Der DMB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird im Einzelnen wie folgt verwirklicht:
 - 2.6.1 Pflege, Erhalt und Ausbau des unter Denkmalschutz stehenden DMB-eigenen Marine-Ehrenmals in Laboe als Gedenkstätte für die auf See Gebliebenen aller Nationen und als Mahnmal für eine friedliche Seefahrt auf freien Meeren;
 - 2.6.2 Förderung der Errichtung, der Pflege und des Erhalts von Ehrenmalen für Kriegssopfer, u.a. durch Unterstützung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (VDK);
 - 2.6.3 Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Unterhalt des unter Denkmalschutz stehenden und als technisches Museum in Laboe aufgestellten DMB-eigenen U-Bootes U 995 und ähnlicher Einrichtungen, deren Unterhalt nach dem Urteil zuständiger Stellen besonders wichtig ist, sowie durch eine DMB-Bibliothek in Laboe;
 - 2.6.4 Förderung und Pflege seemännischen Brauchtums und Kulturguts, u.a. in Shanty-Chören und beim Schiffsmodellbau;
 - 2.6.5 Förderung der Verständigung und Vertiefung menschlicher und kultureller Beziehungen zu anderen Völkern durch Zusammenarbeit und Patenschaften mit gleichgearteten Verbänden und Vereinen auf internationaler Ebene, u.a. über die Mitgliedschaft in der Internationalen Seefahrer Föderation (ISF);
 - 2.6.6 Förderung des maritimen Umweltschutzes und Unterstützung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. (DGzRS) und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft e.V. (DLRG);

- 2.6.7 Förderung der Jugendpflege, u.a. durch Unterstützung der Jugendarbeit in den angeschlossenen Mitgliedsvereinen;
- 2.6.8 Förderung des Sports durch Unterstützung der Sportausübung in den angeschlossenen Mitgliedsvereinen;
- 2.6.9 Förderung sozialer Aufgaben, u.a. durch Unterstützung des DMB Sozialwerks e.V.
- 2.7 Der DMB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die materielle Förderung von Mitgliedern ist, unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.6.9, ausgeschlossen.
- 2.8 Der DMB kann Mitglied von Spitzenverbänden auf der Bundesebene sowie von internationalen Verbänden sein.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können werden:
 - 3.1.1 ehemalige und aktive Angehörige der Marine, der Seedienste, der See- und Binnenschifffahrt und der Fischerei sowie alle Personen, die der Marine und dem maritimen Gedanken nahe stehen;
 - 3.1.2 juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, deren Ziele denen des DMB verwandt oder förderlich sind.
- 3.2 Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jugendmitglied kann werden, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Jugendmitgliedschaft geht im Regelfall mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder dem Ausbildungsende, spätestens aber mit Vollendung des 27. Lebensjahres in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

- 3.3 Mit der Mitgliedschaft in einem dem DMB angeschlossenen Mitgliedsverein wird zugleich die Mitgliedschaft im DMB sowie im DMB Sozialwerk erworben und deren Satzungen in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Wechselt ein Mitglied von einem Mitgliedsverein zu einem anderen, der dem DMB ebenfalls angeschlossenen ist, wird die Zugehörigkeit zum DMB nicht unterbrochen (Überweisung).
- 3.4 Die Mitgliedschaft im DMB wird in der Regel über einen dem DMB angeschlossenen Mitgliedsverein erworben. Dies ist der Geschäftsstelle durch den Mitgliedsverein unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft im DMB kann aber auch ohne Zugehörigkeit zu einem dem DMB angeschlossenen Mitgliedsverein erworben werden (Einzelmitglied, „Einzelfahrer“). Auf den Antrag folgt in der Regel die Aufnahme. Bei Vorliegen besonderer Umstände — u.a. nach einem Austritt oder Ausschluss aus einer Gliederung — legt der Geschäftsführer den Antrag dem Vorstand zur Entscheidung vor. Ist eine Gliederung oder Sparte mitbetroffen, ist diese vor der Entscheidung zu hören.
- 3.5 Die Mitgliedschaft im DMB durch Zugehörigkeit zu einem dem DMB angeschlossenen Mitgliedsverein endet durch:
- 3.5.1 Tod, der durch den Mitgliedsverein der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen ist;
- 3.5.2 Austritt aus dem Mitgliedsverein, der durch diesen der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende anzuzeigen ist;
- 3.5.3. Ausschluss aus dem Mitgliedsverein, der durch diesen der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen ist oder durch Ausschluss aus dem DMB, der gleichfalls einen Ausschluss aus dem jeweiligen Mitgliedsverein bewirkt. Der Ausschluss aus dem DMB richtet sich bezüglich der Ausschlussgründe und des Verfahrens nach den Ziffern 3.7 bis 3.9.

- 3.5.4 Auflösung, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedsvereins, sofern durch das Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende nach dem Ereignis ausdrücklich der Austritt erklärt wird. Andernfalls erfolgt die Fortführung der Mitgliedschaft als Einzelmitglied oder auf Antrag des Mitglieds die Überweisung der Mitgliedschaft an einen anderen Mitgliedsverein. Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses eines Mitgliedsvereins kann die Fortführung der Mitgliedschaft als Einzelmitglied bzw. der Antrag auf Überweisung der Mitgliedschaft an eine andere Gliederung oder den Verein entsprechend den Bestimmungen in Ziffern 3.7 ff. durch den Vorstand abgelehnt werden.
- 3.6 Die Mitgliedschaft im DMB von Einzelmitgliedern endet durch:
- 3.6.1 Tod;
- 3.6.2 Austritt, der der Geschäftsstelle per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende zu erklären ist;
- 3.6.3 Ausschluss, wenn der Vorstand einem entsprechenden Antrag des Präsidenten zustimmt.
- 3.7 Gründe für den Ausschluss eines Einzelmitglieds sind insbesondere:
- 3.7.1 Schädigung des Ansehens oder Verletzung der Interessen des DMB;
- 3.7.2 anhaltende Verstöße gegen die Satzung des DMB;
- 3.7.3 Beitragsrückstände und/oder Nichterfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber dem DMB, wenn Beitragsrückstände und/oder andere Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung für mehr als sechs Monate nicht bezahlt oder erfüllt wurden.
- 3.7.4 Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung beim Erweiterten Vorstand einlegen.

- 3.8 Alle dem DMB gegenüber bestehenden Verpflichtungen werden im Falle des Austritts oder des Ausschlusses sofort fällig. Als Fälligkeitstag gilt spätestens der Tag des Ausscheidens.
- 3.9 Nach erfolgtem Ausschluss ist eine Wiederaufnahme in den DMB nur dann möglich, wenn die Ausschlussgründe nicht mehr bestehen oder ausgeräumt wurden und der Vorstand der Wiederaufnahme zustimmt.

4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- 4.2 Jedes voll geschäftsfähige Mitglied kann in alle Ämter des DMB und seiner Mitgliedsvereine gewählt werden.
- 4.3 Ein Mitglied ist bei Abstimmungen in Vereinsorganen nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem DMB oder seinen Mitgliedsvereinen betrifft.
- 4.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Aufgaben des DMB nach besten Kräften zu fördern.
- 4.5 Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Recht am Vermögen des DMB zu.

5 Bundesbeitrag

- 5.1 Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Bundesbeitrags werden auf Vorschlag des Vorstands durch den Abgeordnetentag festgesetzt und vom Präsidium in einer Beitragsordnung bekannt gegeben.

Jugendmitglieder entrichten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Ausbildungsende, längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, einen Jugendbeitrag. Der Beitrag für Einzelmitglieder, die juristische Personen sind, wird vom Präsidium festgesetzt.

- 5.2 Bei Mitgliedschaft über die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein wird der Bundesbeitrag von dem zuständigen Mitgliedsverein an den DMB abgeführt. Bei Mitgliedschaft in mehreren Gliederungen wird der Bundesbeitrag nur einmal fällig (Erstmitgliedschaft). Einzelmitglieder entrichten ihren Beitrag direkt an den DMB. Das Präsidium kann die Aufnahme von Einzelmitgliedern von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig machen.

6 Ehrungen

- 6.1 Zur Anerkennung von außerordentlichen Verdiensten um den DMB können durch den Erweiterten Vorstand Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist das Präsidium.
- 6.2 Zur Anerkennung von besonderen Verdiensten um den DMB können Verdienstnadeln in Gold oder in Silber oder in anderer Form durch den Erweiterten Vorstand nach besonderen Richtlinien verliehen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Gliederungen und die Mitglieder des Erweiterten Vorstands.
- 6.3 Zur Anerkennung von langjährigen Mitgliedschaften werden Treuenadeln und/oder Urkunden nach besonderen Richtlinien verliehen.
- 6.4 Ehrungen und Anerkennungen durch angeschlossene Mitgliedsvereine sind Angelegenheit dieser Mitgliedsvereine.

7 Organe und Gliederungen

- 7.1 Organe des DMB sind:
 - 7.1.1 Abgeordnetentag;
 - 7.1.2 Erweiterter Vorstand;
 - 7.1.3 Vorstand;
 - 7.1.4 Präsidium.
- 7.2 Gliederungen des DMB sind:
 - 7.2.1 Landesverbände;
 - 7.2.2 Sparten (überregional und funktional);
 - 7.2.3 Mitgliedsvereine;

8 Abgeordnetentag

- 8.1 Der Abgeordnetentag besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine, dem Delegierten der Einzelmitglieder und den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands.
- 8.1.1 Die Entsendung der Delegierten der Mitgliedsvereine erfolgt nach den geltenden Bestimmungen. Jeder Mitgliedsverein und jede Sparte ohne eigene Mitgliedsvereine entsendet jeweils einen Delegierten. Jeder Delegierte hat je angefangene 50 Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder mit vollem Beitrag) der von ihm vertretenen Gliederung eine Stimme. Hierbei werden nur Mitglieder gezählt, für die von dieser Gliederung der Bundesbeitrag abgeführt wird (Erstmitgliedschaft). Gliederungen, die keinen eigenen Delegierten entsenden, können ihr Stimmrecht mit einer ungebundenen Stimmvollmacht auf den Delegierten einer anderen Gliederung schriftlich übertragen.

Ein Delegierter kann per Vollmacht bis zu zwei weitere Gliederungen mit bis zu 10 Stimmen vertreten; er kann die von ihm vertretenen Stimmen nur einheitlich abgeben.

- 8.1.2 Der Delegierte der Einzelmitglieder und sein Stellvertreter werden nach besonderer Richtlinie, die durch den Vorstand (oder: das Präsidium) zu beschließen ist, durch die Einzelmitglieder per Briefwahl für jeweils vier Jahre gewählt. Je angefangene 50 Einzelmitglieder (ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder mit vollem Beitrag) hat der Delegierte eine Stimme.
- 8.1.3 Jedes Mitglied des Erweiterten Vorstands hat eine Stimme.
- 8.1.4 Die Delegierten der Mitgliedsvereine und der Delegierte der Einzelfahrer erhalten eine Aufwandsentschädigung unter Beachtung der vom Vorstand beschlossenen Höchstgrenze.
- 8.2 Der Abgeordnetentag ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Er wird vom Präsidenten jährlich einberufen.
- 8.3 Außerordentliche Abgeordnetentage sind einzuberufen, wenn ein dringendes Interesse vorliegt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangen, schriftlich beantragen und begründen.
- 8.4 Der Termin des Abgeordnetentages ist spätestens vier Monate vorher durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift, ggf. auch durch Rundschreiben, bekannt zu geben. Jeder satzungsgemäß einberufene Abgeordnetentag ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht.
- 8.5 Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine, der Delegierte der Einzelmitglieder und die Mitglieder des Erweiterten Vorstands. Anträge müssen spätestens zwölf Wochen vor dem Abgeordnetentag bei der Bundesgeschäftsstelle per Brief, Fax oder E-Mail eingereicht sein.
Anträge von Mitgliedsvereinen sind über den zuständigen Landesverbands- oder Spartenleiter einzureichen. Die Anträge werden gesichtet, geprüft und von der Bundesgeschäftsstelle spätestens

sechs Wochen vor dem Abgeordnetentag allen Gliederungen, dem Delegierten der Einzelmitglieder und den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands mit dem Vorschlag für die Tagesordnung zugeleitet. Gegebenenfalls kann das Präsidium eine Antragskommission mit einer Vorauswahl der Anträge beauftragen, wenn Anzahl oder Inhalt der Anträge dies notwendig machen.

Der Antragskommission gehören das rechtsberatende Mitglied des Vorstands und drei weitere Mitglieder des DMB an, die vom Vorstand bestimmt werden, diesem aber nicht angehören dürfen.

Die Antragskommission kann ggf. im schriftlichen Verfahren per Fax oder E-Mail abstimmen.

Eilanträge sind möglich, sie sind jedoch nur dann zuzulassen, wenn der einen Eilantrag auslösende Anlass eindeutig nach dem Stichtag für die Abgabe von Anträgen eingetreten ist und dem Eilantrag nach Art und Inhalt besondere Bedeutung und Dringlichkeit zukommt. Über ihre Behandlung befindet der Abgeordnetentag.

8.6 Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und vom Abgeordnetentag festgestellt.

8.7 Der Abgeordnetentag hat insbesondere folgende Aufgaben:

8.7.1 Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands;

8.7.2 Bestätigung des gemäß Jugendordnung gewählten Bundesjugendleiters als Beisitzer für Jugendarbeit im Vorstand;

8.7.3 Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Kassenprüfer;

8.7.4 Beschlussfassung über die Jahres-, Kassen- und Prüfberichte;

8.7.5 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;

8.7.6 Beschlussfassung über gestellte Anträge;

8.7.7 Festsetzung der Bundesbeiträge;

8.7.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wobei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist;

- 8.7.9 Vergabe von Abgeordnetentagen;
- 8.7.10 Verkündung der Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung der Verdienstnadel in Gold;
- 8.7.11 Beschlussfassung über die Auflösung des DMB, wobei eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.
- 8.8 Der Präsident eröffnet, leitet und schließt den Abgeordnetentag. Zu seiner Entlastung kann er einen Versammlungsleiter wählen lassen.
- 8.9 Der Abgeordnetentag fasst Beschlüsse, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- 8.10 Für die Wahl von Mitgliedern des Vorstands und von Kassenprüfern gelten folgende Bestimmungen:
 - 8.10.1 steht für ein Amt im Vorstand mehr als ein Kandidat zur Wahl, ist geheim abzustimmen. Ein Kandidat für ein Amt im Vorstand gilt im ersten Wahlgang als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl, ist ein zweiter Wahlgang nötig. Im zweiten Wahlgang gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
 - 8.10.2 Vorschlags- und wahlberechtigt für das Amt eines ordentlichen oder stellvertretenden Kassenprüfers sind alle ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder des Erweiterten Vorstands. Sofern kein Widerspruch erfolgt, können Kassenprüfer auch en bloc gewählt werden.
- 8.11 Über den Abgeordnetentag ist ein Ergebnis-Protokoll zu fertigen, das allen Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands baldmöglichst zu übermitteln ist.

Der Protokollführer wird vom Präsidenten bestimmt. Das Protokoll ist vom Präsidenten sowie dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

- 8.12 Der Abgeordnetentag ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Mitglieder, denen nach dieser Satzung ein Stimmrecht auf dem Abgeordnetentag nicht zusteht, können als Beobachter teilnehmen.

9 Erweiterter Vorstand

9.1 Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

9.1.1 Präsident;

9.1.2 bis zu vier Vizepräsidenten;

9.1.3 Bundesschatzmeister;

9.1.4 bis zu sechs Beisitzern;

9.1.5 Landesverbandsleitern;

9.1.6 Spartenleitern.

9.2 Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe,

9.2.1 den Vorstand zu beraten und zu unterstützen;

9.2.2 den Haushaltsplan zu beschließen;

9.2.3 Höchstgrenzen für Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstands zu beschließen, wobei Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht haben;

9.2.4 über Berufungen bei Ausschlüssen von Einzelmitgliedern abschließend zu entscheiden;

9.2.5 über dringende Anträge zu beschließen, sofern die Entscheidung keinen Aufschub bis zum nächsten Abgeordnetentag duldet, der von solchen Beschlüssen zu unterrichten ist.

- 9.3 Der Präsident beruft den Erweiterten Vorstand bei Bedarf oder auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- 9.4 Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sofern kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch per Post, per Fax oder per E-Mail gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 9.5 Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben und den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands baldmöglichst zu übermitteln.
- 9.6 Der Erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
- 10.1.1 Präsident;
- 10.1.2 bis zu vier Vizepräsidenten;
- 10.1.3 Bundesschatzmeister;
- 10.1.4 bis zu sechs Beisitzern.
- 10.2 Beisitzer im Vorstand sind für Aufgaben wie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, Soziales, Marine oder zivile Schifffahrt zuständig.
- 10.3 Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands, außer Beisitzer für Jugendarbeit und Beisitzer für Soziales, werden vom Abgeordnetentag für zwei Jahre gewählt, im Wechsel jeweils die Hälfte. Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder können vom Vorstand bis zum nächsten

Abgeordnetentag ergänzt werden. Auf dem nächsten Abgeordnetentag erfolgt eine Wahl bis zum turnusmäßigen Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

- 10.4 Der gemäß Jugendordnung gewählte Bundesjugendleiter wird nach Bestätigung durch den nächsten Abgeordnetentag Mitglied im Vorstand (Beisitzer für Jugendarbeit). Der gemäß Satzung gewählte 1. Vorsitzende des DMB Sozialwerks wird kraft Amtes Mitglied im Vorstand (Beisitzer für Soziales).
- 10.5 Der Vorstand leitet den DMB nach seiner Satzung sowie den Beschlüssen des Abgeordnetentags und des Erweiterten Vorstands.
- 10.6 Der Präsident beruft den Vorstand bei Bedarf oder auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder zur Sitzung ein. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- 10.7 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sofern kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch per Post, per Fax oder per E-Mail gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 10.8 Das Protokoll ist vom Präsidenten zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstands baldmöglichst zu übermitteln.
- 10.9 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 10.10 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung unter Beachtung der vom Erweiterten Vorstand beschlossenen Höchstgrenzen.
- 10.11 Der Vorstand wird zur Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unter Leitung eines Bundesgeschäftsführers unterstützt.

11 Präsidium

11.1 Das Präsidium besteht aus:

11.1.1 Präsident;

11.1.2 bis zu vier Vizepräsidenten;

11.1.3 Bundesschatzmeister.

11.2 Das Präsidium bildet den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jedes Präsidiumsmitglied ist zur Alleinvertretung berechtigt.

11.3 Der Präsident ruft das Präsidium bei Bedarf oder auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

11.4 Das Präsidium ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sofern kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch per Post, per Fax, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

11.5 Das Protokoll ist vom Präsidenten zu unterschreiben und den Mitgliedern des Präsidiums baldmöglichst zu übermitteln.

11.6 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

11.7 Der Präsident hat das Recht, an Besprechungen, Tagungen und Versammlungen der angeschlossenen Gliederungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Der Präsident kann im Einzelfall seine Rechte gemäß dieser Satzung an ein anderes Mitglied des Vorstands delegieren.

12 Landesverbände

- 12.1 Landesverbände als rechtlich unselbstständige, organisatorische Gliederungen des DMB orientieren sich im Wesentlichen an den politischen und geographischen Grenzen ihres Bereiches. Sie geben sich ihre eigenen Geschäftsordnungen. Es ist den Landesverbänden freigestellt, sich in Bezirksverbände zu gliedern.
- 12.2 Landesverbandsleiter und in der Geschäftsordnung des jeweiligen Landesverbands aufgeführte Mitglieder der Landesverbandsleitung werden von den dem Landesverband angehörenden Mitgliedsvereinen gemäß dessen Geschäftsordnung bzw. der Jugendordnung des DMB gewählt bzw. bestätigt.
- 12.3 Landesverbände haben die Aufgabe, den Vorstand durch geeignete Vorbereitung und Mitarbeit zu entlasten, ihn bei der Durchführung der in Ziffer 2 dieser Satzung festgelegten Aufgaben zu unterstützen sowie die Belange und Interessen ihrer Mitgliedsvereine zu vertreten.
- 12.4 Landesverbände erhalten einen durch den Vorstand zu beschließenden Zuschuss, die Landesverbandsleiter eine durch den Vorstand zu beschließende Aufwandsentschädigung.

13 Sparten

- 13.1 Sparten sind überregionale Zusammenschlüsse mit einer funktionalen Ausrichtung. Sie verfolgen als rechtlich selbstständige Mitgliedsvereine ihre Ziele und Aufgaben im Rahmen der Satzungszwecke gemäß Ziffer 2 dieser Satzung.
- 13.2 Sparten erkennen mit ihrer Aufnahme und Zugehörigkeit zum DMB die Satzung des DMB in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich und ihre Mitglieder sowie Mitgliedsvereine verbindlich an. Im Übrigen geben sich Sparten ihre eigene Satzung oder Geschäftsordnung; diese ist an der Satzung des DMB auszurichten.

- 13.3 Die Aufnahme einer Sparte erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, dem mindestens die Satzung oder Geschäftsordnung dieser Sparte beizufügen ist. Über Aufnahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben werden.
- 13.4 Die Zugehörigkeit einer Sparte zum DMB endet durch:
 - 13.4.1 Auflösung, die der Geschäftsstelle durch Einschreiben unverzüglich anzuzeigen ist;
 - 13.4.2 Austritt, welcher der Bundesgeschäftsstelle durch Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende anzuzeigen ist;
 - 13.4.3 Ausschluss, wenn der Vorstand einem entsprechenden Antrag des Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. Die Bestimmungen gemäß Ziffer 14.6 gelten entsprechend.

14 Mitgliedsvereine

- 14.1 Mitgliedsvereine erkennen mit ihrer Aufnahme und Zugehörigkeit zum DMB die Satzung des DMB in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich und ihre Mitglieder verbindlich an.
Im Übrigen geben sich Mitgliedsvereine ihre eigene Satzung. Soweit nicht eine vom DMB empfohlene Mustersatzung übernommen wird, ist die Satzung eines Mitgliedsvereins an der Satzung des DMB auszurichten.
- 14.2 Mitgliedsvereine verfolgen Zwecke und Aufgaben, wie in Ziffer 2 dieser Satzung festgelegt.
- 14.3 Die Aufnahme eines Mitgliedsvereins erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, dem mindestens die Satzung des Mitgliedsvereins beizufügen ist. Über Aufnahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet — nach Anhörung des zuständigen Landesverbands- oder Spartenleiters — der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Antrags brauchen keine Gründe angegeben werden.
- 14.4 Ein Mitgliedsverein gehört gemäß seiner Entscheidung einem Landesverband und/oder einer

oder mehreren Sparten an. Es ist der Landesverband zuständig, in dessen Bereich ein Mitgliedsverein liegt. Auf Antrag kann der Erweiterte Vorstand in besonderen Fällen der Zugehörigkeit zu einem anderen Landesverband zustimmen.

14.5 Die Zugehörigkeit eines Mitgliedsvereins zum DMB endet durch:

14.5.1 Auflösung, die der Geschäftsstelle durch Einschreiben unverzüglich anzuzeigen ist;

14.5.2 Austritt, der der Bundesgeschäftsstelle durch Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende anzuzeigen ist;

14.5.3 Ausschluss, wenn der Vorstand einem entsprechenden Antrag des zuständigen Landesverbands- oder Spartenleiters oder des Präsidiums mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmt.

14.6 Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedsvereins sind insbesondere

14.6.1 Schädigung des Ansehens oder Verletzung der Interessen des DMB;

14.6.2 anhaltende Verstöße gegen die Satzung des DMB;

14.6.3 Beitragsrückstände und/oder Nichterfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber dem DMB, wenn Beitragsrückstände und/oder andere Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung für mehr als sechs Monate nicht bezahlt oder erfüllt wurden.

14.6.4 Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitgliedsverein mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann der Mitgliedsverein innerhalb eines Monats Berufung beim Erweiterten Vorstand einlegen. Die Bestimmungen gemäß Ziffern 3.8 und 3.9 gelten entsprechend.

15 Ausschüsse

- 15.1 Zur Bearbeitung von Angelegenheiten besonderer Bedeutung und zur Beratung in Fällen, die spezielle Sachkenntnisse erfordern, können auf Beschluss des Präsidiums oder des Vorstands Ausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse haben eine beratende Funktion.
- 15.2 Zur Schlichtung von persönlichen, den DMB betreffenden Differenzen und Ehrenfragen zwischen Mitgliedern untereinander und in den Mitgliedsvereinen kann im Bedarfsfall ein Schlichtungsausschuss nach besonderen Richtlinien gebildet werden, die der Vorstand erlässt. Entscheidungen von Schlichtungsausschüssen sind für den DMB-Bereich abschließend.

16 Vermögen

- 16.1 Bei Anlage des Vermögens des DMB ist vorrangig zu beachten, dass die sich aus dem Zweck des DMB ergebende Aufgabenerfüllung gesichert ist. Darüber hinaus ist etwaiges Vermögen unter angemessener Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit anzulegen.
- 16.2 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DMB.
- 16.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des DMB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 16.4 Bei Auflösung und Aufhebung des DMB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des DMB der in Ziffer 21.5 dieser Satzung genannten Stiftung zu.

17 Rechnungslegung

- 17.1 Das Rechnungswesen muss dem Zweck und den Aufgaben des DMB und den Anforderungen an eine ordnungsmäßige Buchführung entsprechen.
- 17.2 Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs sind ein Jahresabschluss und ein Jahresbericht aufzustellen, in denen der Vermögensstand und die finanziellen Verhältnisse des DMB festgestellt werden.
- 17.3 Der Jahresabschluss ist im Geschäftsbericht allen Mitgliedsvereinen, dem Delegierten der Einzelfahrer und den Mitgliedern des Erweiterten Vorstands möglichst sechs Wochen vor dem nächsten Abgeordnetentag bekannt zu geben.

18 Kassenprüfung

- 18.1 Zur Ausübung der Kontrolle über das Rechnungs- und Belegwesen erfolgt die Wahl von zwei ordentlichen und höchstens zwei stellvertretenden Kassenprüfern durch den Abgeordnetentag. Die Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter erfolgt für zwei Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 18.2 Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr unvermutet die Kasse sowie den Inventarbestand auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfungen erstrecken sich auch auf Höhe und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben sowie ihre Übereinstimmung mit dem beschlossenen Haushaltsplan. Desgleichen prüfen sie den vom Bundesschatzmeister aufgestellten Jahresabschluss und empfehlen gegebenenfalls Entlastung des Vorstands beim Abgeordnetentag. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem Jahresbericht beizufügen ist.

19 Ehrenamt

- 19.1 Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.
- 19.2 Es werden lediglich die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen erstattet sowie angemessene Aufwandsentschädigungen bis zu den durch Vorstand bzw. Erweiterten Vorstand festgesetzten Höchstgrenzen gewährt.

20 Verkündungsorgan

- 20.1 Verkündungsorgan des DMB ist die Verbandszeitschrift.
- 20.2 Die Verbandszeitschrift erhalten alle Mitglieder, die den vollen Bundesbeitrag zahlen. Über eine weitergehende Verteilung beschließt der Vorstand.

21 Auflösung

- 21.1 Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen beim Abgeordnetentag vertreten sind.
- 21.2 Ein Auflösungsantrag kann kein Eilantrag sein.
- 21.3 Ist der Abgeordnetentag in dieser Frage nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von drei Monaten die Einberufung eines neuen Abgeordnetentags mit gleicher Tagesordnung, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschließen kann.
- 21.4 Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die das zuletzt amtierende Präsidium durchzuführen hat.
- 21.5 Das Vermögen fällt im Falle der Auflösung an die gemeinnützige Stiftung Deutsche Maritime Akademie Laboe, hilfsweise an den gemeinnützigen Verein DMB Sozialwerk e. V.,

wobei das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung, insbesondere für die Erhaltung und weitere Ausgestaltung des Marine-Ehrenmals in Laboe als Gedenkstätte für die auf See Gebliebenen aller Nationen und als Mahnmal für eine friedliche Seefahrt auf freien Meeren sowie für die Erhaltung und Fortführung von U 995 als Technisches Museum zu verwenden ist.

- 21.6 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

22 Schlussbestimmungen

- 22.1 Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde nicht zwischen männlicher und weiblicher Schreibweise unterschieden, sondern allgemein die männliche Form verwendet. Die Bestimmungen dieser Satzung und alle auf ihr beruhenden Regelungen gelten in gleicher Weise und ohne Ansehen des Geschlechts für weibliche und männliche Mitglieder.
- 22.2 Mit dem Beitritt werden Daten von dem Mitglied aufgenommen. Diese Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System für die Mitgliederverwaltung gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme unbefugter Dritter geschützt. Soweit der DMB verpflichtet ist, Mitglieder an andere Verbände zu melden, wird die Weitergabe von Daten auf den hierfür notwendigen Umfang beschränkt. Mitgliederlisten dürfen nur an Mitglieder des Vorstands des DMB, für eine Gliederung des DMB nur an Mitglieder des Vorstands dieser Gliederung herausgegeben werden. An Kooperationspartner des DMB darf einmal im Jahr eine Mitgliederliste mit Namen, Adresse und Geburtsjahr übermittelt werden; sofern ein Mitglied einer Weitergabe schriftlich widerspricht, sind seine Daten auf der zu übermittelnden Liste zu

schwärzen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Daten des Mitglieds zu löschen, soweit sie nicht noch für die Abrechnung von Mitgliedsbeiträgen benötigt oder gemäß steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen. Bilder von Mitgliedern dürfen mit Namensnennung in der Presse sowie in Publikationen des DMB und seiner Gliederungen veröffentlicht werden.

Das Präsidium kann hierzu eine Richtlinie beschließen.

- 22.3 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen einzuleiten und durchzuführen, die das zuständige Amtsgericht und/oder die zuständige Finanzbehörde verlangen.
- 22.4 Die Satzung ist in dieser vollständigen Neufassung vom Abgeordnetentag in Goslar am 24. Mai 2014 beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und wenn die Änderung nicht bis zum nächsten ordentlichen Abgeordnetentag aufgeschoben werden kann.

Goslar, 24. Mai 2014

Karl Heid

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karl Heid', with a stylized flourish at the end.

Präsident